Satzung zur Verringerung der Anzahl zu wählender Ratsmitglieder

Präambel

Aufgrund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 2001 sowie aufgrund von § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (SGV NW 1112) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 24.06.2003 folgende Satzung zur Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder beschlossen:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a Kommunalwahlgesetz sind in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock grundsätzlich 38 Vertreter, davon 19 in den Wahlbezirken, in den Rat zu wählen. Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird gem. § 3 Abs. 2 letzter Satz des Kommunalwahlgesetzes um 6 auf 32, die Zahl der Wahlbezirke damit um 3 auf 16 reduziert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.